

22.09.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)

Punkt 4 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 2 Abs. 1 bis 3 ALG

Art. 1 § 2 Abs. 1 bis 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die Versicherungspflicht der Nebenerwerbslandwirte muß unabhängig von der Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens beibehalten werden. Die soziale Absicherung der Nebenerwerbslandwirte im Alter erfordert die Kombination der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte. Viele Nebenerwerbslandwirte haben die Ansprüche aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung in ihre persönliche Altersvorsorge fest einkalkuliert; für sie bedeutet der Aus-

Ausgeliefert am
23. SEP. 1993

schluß einen durch nichts zu rechtfertigenden Vertrauensbruch. Der Ausschluß der Nebenerwerbslandwirte ist auch agrarpolitisch - im Hinblick auf die strukturelle und einkommensstützende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Alterssicherung - abzulehnen. Ferner würde die laufende Überprüfung des Einkommens die Landwirtschaftlichen Alterskassen vor erhebliche Probleme stellen. Der Zweck der Ausgrenzung von "Trittbrettfahrern" aus der Alterssicherung der Landwirte wird mit der Versicherungspflichtgrenze nicht erreicht, weil hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft Erwerbstätige über die Einbeziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht mittelbar noch stärker begünstigt würden als bisher.